

69. 1. Kann die in § 1758 Abs. 2 BGB. zugelassene Vertragsbestimmung nur den Inhalt haben, daß dem Kinde die Hinzufügung seines früheren Familiennamens zu dem durch die Annahme an

Kindes Statt erlangten neuen Namen verboten wird, oder auch den Inhalt, daß sie ihm zur Pflicht gemacht wird?

2. In welcher Reihenfolge sind, bei der Hinzufügung des früheren Familiennamens zu dem durch die Annahme an Kindes Statt erlangten neuen Namen, die beiden Namen zu führen?

3. Ist die Verordnung der Preussischen Staatsregierung, betreffend die Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder adeliger Personen, vom 3. November 1919 (GS. S. 179) wegen Verstoßes gegen Art. 109 Abs. 3 der Reichsverfassung ungültig?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 27. November 1924 i. S. Graf von Seherr-Thoß (Bekl.) w. von Seherr-Thoß'schen Familienverein (Kl.). IV 578/28.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klagende eingetragene Verein hat nach seiner Satzung die gemeinsamen Interessen der von Seherr-Thoß'schen Familien wahrzunehmen. Der Beklagte ist am 11. Mai 1900 als Sohn eines preussischen Staatsangehörigen Schmidt geboren. Er wurde durch einen vormundschaftsgerichtlich genehmigten und gerichtlich bestätigten notariellen Vertrag vom 2. Februar 1913 von einer Gräfin von Seherr-Thoß an Kindes Statt angenommen. In § 3 des Vertrags ist bestimmt: „Wilhelm Herbert Schmidt wird fortan den Familiennamen Seherr-Thoß unter Beifügung seines bisherigen Familiennamens führen“. Die Annahme an Kindes Statt wurde im Geburtsregister des zuständigen preussischen Standesamts bei der die Geburt des Beklagten betreffenden Eintragung am 21. August 1917 mit dem Zusatz vermerkt, daß das Kind fortan den Familiennamen Seherr-Thoß unter Beifügung seines bisherigen Familiennamens führen solle. Nachdem die in der Überschrift angeführte Verordnung der Preussischen Staatsregierung vom 3. November 1919 ergangen war, wurde im Geburtsregister auf den Antrag des Beklagten unter Bezugnahme auf jene Verordnung am 6. Dezember 1919 ferner vermerkt, daß der Beklagte die Adelsbezeichnung seiner Wahlmutter „Graf“ seinem Namen hinzuzufügen berechtigt sei, danach den Namen

Wilhelm Herbert Graf von Seherr-Thoß führen dürfe. Am 21. Juli 1920 schlossen die Gräfin von Seherr-Thoß und der Beklagte mit Einwilligung des Vaters des Beklagten einen neuen notariellen Vertrag, laut dem die Erstgenannte mit der Erklärung, daß über die Rechtswirksamkeit des Vertrags vom 2. Februar 1913 Bedenken entstanden seien, und daß sie deshalb die Annahme an Kindes Statt zu wiederholen beabsichtige, den Beklagten wiederum an Kindes Statt annahm. Auch dieser Vertrag hat die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung und die gerichtliche Bestätigung gefunden. Über die Namensführung ist in ihm nichts bestimmt.

Im vorliegenden Rechtsstreite vertritt der Kläger die Meinung, der Beklagte dürfe nach § 3 des Vertrags vom 2. Februar 1913 den Familiennamen Seherr-Thoß nur unter Beifügung seines bisherigen Familiennamens führen; er habe von dem ihm nach § 1758 Abs. 2 BGB. zustehenden Wahlrechte dadurch Gebrauch gemacht, daß mit seinem Einverständnis der Berichtigungsvermerk vom 21. August 1917 in das Geburtsregister eingetragen worden sei; die Bezeichnung „Graf“ dürfe er nicht führen, da die Verordnung der Preussischen Staatsregierung vom 3. November 1919 ungültig sei. Das Landgericht hat auf den dem Beklagten zugeschobenen und von ihm angenommenen Eid erkannt, daß die am 21. August 1917 vorgenommene Berichtigung seiner standesamtlichen Geburtsurkunde nicht mit seiner Einwilligung erfolgt sei. Für den Fall der Eidesleistung soll die Klage abgewiesen, für den Fall der Eidesverweigerung der Beklagte verurteilt werden, den Gebrauch des Namens „Graf von Seherr-Thoß“ ohne den Zusatz „Schmidt“ vor oder nach „Graf von Seherr-Thoß“ zu unterlassen. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein. Er beantragte, in erster Reihe den Beklagten zu verurteilen, die Hinzufügung der Worte „Graf“ oder „von“ zu seinem Namen zu unterlassen; in zweiter Reihe festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, den Namen Seherr-Thoß ohne Hinzufügung des Namens Schmidt zu führen. Das Oberlandesgericht hat in Abänderung des ersten Urteils dem Beklagten untersagt, die Worte „Graf“ oder „von“ dem Namen „Seherr-Thoß“ oder „Seherr-Thoß-Schmidt“ oder „Schmidt-Seherr-Thoß“ beizufügen und die Namen mit dieser Beifügung zu gebrauchen.

Die Revision des Beklagten hatte zum Teil Erfolg.

Gründe:

1. Die Befugnis des klagenden eingetragenen Vereins zur Geltendmachung des in § 12 BGB. vorgesehenen Unterlassungsanspruchs ist (wie näher ausgeführt wird) zu bejahen.

2. Der Beklagte gründet das Recht zum Gebrauche des Namens „Graf von Seherr-Thoß“ darauf, daß ihn eine Gräfin von Seherr-Thoß an Kindes Statt angenommen hat. Wäre von den beiden zu diesem Behufe geschlossenen Verträgen der zweite, erst nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 geschlossene Vertrag vom 21. Juli 1920 wirksam, so würde das Recht des Beklagten zur Führung des streitigen Namens nach § 1758 BGB. in Verbindung mit Art. 109 Abs. 3 RVerf. nicht zu bezweifeln sein.

a) Die Wirksamkeit des zweiten Vertrags bei fortbestehender Wirksamkeit des Vertrags vom 2. Februar 1913 ist rechtlich ausgeschlossen. Das Berufungsgericht begründet dies mit der folgenden Erwägung: Bei Wirksamkeit des ersten Vertrags habe der Vater des Beklagten gemäß § 1765 Abs. 1 BGB. schon im Jahre 1913 die elterliche Gewalt über den Beklagten und damit auch das Recht zu seiner gesetzlichen Vertretung verloren. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, deren der im Jahre 1920 noch in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beklagte gemäß § 1751 Abs. 2 BGB. zur Eingehung des neuen Annahmevertrags bedurft habe, habe deshalb nicht durch den Vater des Beklagten erteilt werden können. Auch die Wahlmutter, die mit der Annahme an Kindes Statt im Jahre 1913 gemäß § 1757 Abs. 1 BGB. die elterliche Gewalt über den Beklagten erlangt habe, sei an der Erteilung jener Zustimmung nach § 181 BGB. verhindert gewesen. Das Erfordernis des § 1751 Abs. 2 BGB. sei deshalb für den zweiten Annahmevertrag nicht erfüllt.

Diese Begründung trifft nicht das Wesentliche. Durchschlagend ist: Ein Vertrag, dessen gesetzlicher, zum Vertragsinhalt erhobener Zweck es ist, dem einen Vertragsteile die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des anderen zu verschaffen (§§ 1741, 1757 BGB.), setzt mit begrifflicher Notwendigkeit voraus, daß ein solches Eltern- und Kindesverhältnis zwischen den Vertragsschließenden nicht bereits besteht.

Nur die Frage kann hier aufgeworfen werden, ob durch den zweiten Vertrag etwa das durch den ersten Vertrag begründete Rechts-

verhältnis gemäß § 1768 BGB. wiederaufgehoben und dadurch die rechtliche Möglichkeit für eine neue Annahme an Kindes Statt eröffnet worden ist. Die Frage ist zu verneinen. Durch den zweiten Vertrag sollte ausgesprochenemmaßen die Annahme an Kindes Statt „wiederholt“ werden, und zwar um deswillen, weil gegen die Rechtswirksamkeit des früheren Vertrags Bedenken entstanden seien. Daß für den Fall der Rechtswirksamkeit des früheren Vertrags das auf ihm beruhende Rechtsverhältnis wiederaufgehoben werden sollte, ist damit nicht zum Ausdruck gebracht. Eine Aufhebung hat, weil in dem Vertrage nicht ausgesprochen, auch nicht die nach § 1770 mit § 1751 Abs. 2, § 1741 Satz 2 BGB. erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung und gerichtliche Bestätigung finden können. Außerdem hat in diesem Zusammenhange die vorher wiedergegebene Erwägung des Berufungsgerichts berechnete Bedeutung, daß zur Erteilung der (für die Aufhebung nach § 1770 mit § 1751 Abs. 2) erforderlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters weder der Vater noch die Wahlmutter des Beklagten befugt gewesen sei.

b) Die Rechtsgültigkeit des ersten Annahmevertrags ist im zweiten Rechtszug unstrittig gewesen, auch im dritten Rechtszuge von keiner Partei beanstandet worden. Dadurch wird aber das Gericht der Verpflichtung nicht überhoben, einem sich aus dem Inhalte des Vertrags gegen seine Gültigkeit ergebenden rechtlichen Bedenken nachzugehen. In dem Verfahren, betreffend die gerichtliche Bestätigung des zweiten Vertrags, ist ein solches Bedenken von dem Notarvertreter, der den zweiten Vertrag beurkundet hat, damit begründet worden, daß in dem § 3 des ersten Vertrags möglicherweise eine Verpflichtung des Angenommenen zur Mitführung seines früheren Familiennamens gefunden werden könne, eine derartige Bindung aber unzulässig sei und den Vertrag, der sie enthalte, nichtig machen könnte. Das Landgericht hat in seinem Urteile zu diesem Bedenken Stellung genommen. Es führt aus: Die Übernahme einer Verpflichtung durch den Beklagten, dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzuzufügen, würde mit § 1758 BGB. nicht vereinbar sein. In § 3 des Vertrags von 1913 sei aber eine Verpflichtung überhaupt nicht eingegangen. Vielmehr gehe aus der Fassung dieser Bestimmung hervor, daß es sich nur um eine Sollvorschrift handele. Auch bei gegen-
teiliger Auslegung würde die dann allerdings anzunehmende Unwirk-

samkeit der Bestimmung den Bestand des übrigen Vertrags nach § 139 BGB. nicht berühren. Denn durch den Inhalt des zweiten Annahmevertrags habe die Annehmende bewiesen, daß sie die Annahme an Kindes Statt auch ohne den § 3 des ersten Vertrags gewollt habe.

Von diesen Entscheidungsgründen ist der letzte, aus § 139 BGB. entnommene rechtlich einwandfrei (vgl. Warn. 1911 Nr. 3). Er trägt schon für sich allein die Verwerfung des gegen die Rechtsgültigkeit des Vertrags von 1913 aufgeworfenen Bedenkens, so daß hier, wo nur die Gültigkeit dieses Vertrags zur Erörterung steht, die Wichtigkeit des vom Landgericht zu diesem Punkte weiter Ausgeführten dahingestellt bleiben könnte. Da aber davon, ob in § 3 des Vertrags eine bindende Bestimmung über die Namensführung wirksamerweise getroffen ist, die Entscheidung über das im zweiten Rechtszuge mit dem Hilfsantrage verfolgte Klagebegehren abhängt, so sei auch hierauf schon an dieser Stelle eingegangen.

Durch die Annahme an Kindes Statt erhält das Kind nach § 1758 Abs. 1 BGB. den Familiennamen des Annehmenden. Diese Vorschrift ist zwingenden Rechtes. Etwas von ihr abweichendes kann im Annahmevertrage nicht festgesetzt werden. Dagegen läßt das Gesetz in betreff der Beifügung des bisherigen Familiennamens zu dem neuen Namen eine Regelung im Annahmevertrage zu. Denn im Gegensatze zu dem „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs“ von 1888, in dessen § 1622 Abs. 2 vorgesehen war:

„Der neue Name ist von dem Angenommenen unter Beifügung des bisherigen Familiennamens zu führen“,

schreibt § 1758 Abs. 2 BGB. vor:

„Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein anderes bestimmt ist.“

Es wird im Schrifttum darüber gestritten, in welchen Grenzen hiernach eine Bestimmung über die Namensführung im Annahmevertrage getroffen werden kann. Nach der einen Meinung soll die vertragliche Bestimmung nur darin bestehen können, daß die Mitführung des früheren Namens verboten wird. Diese Meinung findet in der Vorgeschichte des Gesetzes insofern eine gewisse Stütze, als die mit der Beratung des Entwurfs in der 2. Lesung betraute Kommission be-

geschlossen hat, den Abſatz 2 des § 1622 des Entwurfs durch die Vorſchrift zu erſetzen (Prot. Bd. 4 S. 729):

„Das Kind darf, ſofern dies nicht in dem Annahmevertrag ausgeſchloſſen worden iſt, ſeinem neuen Namen ſeinen früheren Familiennamen hinzufügen.“

Mit dieſem Inhalt iſt die Vorſchrift aber nicht Geſetz geworden. Mag die Redaktionskommiſſion, als ſie der Vorſchrift den in die Bundesratsvorlage, aus dieſer in die Reichstagsvorlage und daraus in das Geſetz übergegangenen Wortlaut gab, auch geglaubt haben, damit nur eine Faſſungs-, nicht eine Sinnesänderung vorzunehmen, ſo haben doch die im Geſetze ſtehenden Worte „ein anderes“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht etwa denſelben Sinn, wie die Worte „das Gegenteil“. Dafür, daß der Bundesrat und der Reichstag, in dem die vorgeschlagene Vorſchrift ohne Erörterung angenommen worden iſt, die Vorlage in dem Sinne des Beſchlusses der 2. Kommiſſion verſtanden haben ſollten, beſteht kein Anhalt. Der Geſetzesausleger muß, von dem Wortlaute des Geſetzes ſelbſt ausgehend, deſſen Sinn zu erforſchen ſuchen. Von dieſem Standpunkt aus ergibt ſich die Antwort darauf, in welchem Umfange die Vertragſchließenden in dem Annahmevertrage „ein anderes“ zu beſtimmen berechtigt ſind, aus der Vergleichung mit dem Rechtszuſtande, der beim Fehlen einer die Namenszuſügung betreffenden Vereinbarung eintritt. Das Kind darf dann dem neuen Namen ſeinen früheren Familiennamen hinzufügen. Die im Geſetze zugelassene anderweitige Beſtimmung kann danach nur ein anderes zum Inhalte haben als das „Hinzufügen dürfen“. Ein ſolches anderes kann aber nicht nur das ſein, daß dem Kinde die Hinzufügung des früheren Familiennamens nicht erlaubt wird, ſondern auch das, daß ſie ihm zur Pflicht gemacht wird. Das erſtere iſt der am häufigſten vorkommende Fall einer einſchlägigen Vereinbarung. Aber auch das letztere zu vereinbaren, kann guten Grund haben, inſbeſondere in dem hier vorliegenden Falle der Annahme an Kindes Statt durch eine ledige Frau, wenn dieſe der Vermutung vorbeugen will, daß der Angenommene ihr uneheliches Kind ſei. Die Auslegung des § 1758 Abſ. 2 in dem hier vertretenen weiteren Sinne wird danach auch dem Grundgedanken gerecht, der die 2. Kommiſſion bei der Abänderung des jede Parteivereinbarung ausſchließenden § 1622 Abſ. 1 des 1. Entwurfs geleitet

hat, dem Gedanken nämlich (Prot. Bd. 4 S. 730), das aus sozialen Gründen oft erwünschte Zustandekommen von Annahmen an Kindes Statt nicht durch Vorschriften zu erschweren, die die Berücksichtigung von Wünschen der Beteiligten hinsichtlich der Gestaltung des Familiennamens des Kindes als einfachen oder als Doppelnamens hindern würden.

Bei seiner Auslegung des § 1758 Abs. 2 BGB. befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit Ramdohr bei Gruchot Bd. 43 S. 36 flg., Dertel *ZBl. f. FG.* Bd. 6 S. 853 flg. und anderen, von denen aus neuerer Zeit insbesondere Adler mit seiner Schrift „Der Name im deutschen und österreichischen Recht“ S. 98 flg. zu nennen ist. Es sei auch auf die Parallele des österreichischen Rechts hingewiesen. Während nach dem § 182 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ursprünglichen Fassung das Wahlkind, wie es auch im deutschen Entwurfe von 1888 vorgesehen war, stets den Doppelnamen erhielt, schreibt der § 182 in der Fassung der Novelle vom 12. Oktober 1914 vor, daß die Verbindung des vorigen Familiennamens des Kindes mit dem von ihm durch die Annahme an Kindes Statt erlangten Namen des Annehmenden vereinbart werden könne. Das erscheint mit als ein Beleg dafür, daß allgemeine Gründe nicht dazu nötigen, die Möglichkeit einer vertragsmäßigen Festsetzung der Führung des Doppelnamens zu verneinen.

Betrachtet man unter dem dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte den § 3 des Annahmevertrags vom 2. Februar 1913, so stellt sich diese Vertragsbestimmung als eine klare und unzweideutige Festsetzung der Beifügung des bisherigen Familiennamens zu dem neuen Namen des Angenommenen dar. Diese Festsetzung ist, in Abweichung von der Auffassung des Landgerichts, einerseits als bindend, andererseits als rechtsgültig anzusehen. Damit fällt das aus dem § 3 gegen die Gültigkeit des ganzen Vertrags hergeleitete Bedenken, auch abgesehen von der Anwendbarkeit des § 139 BGB., in sich zusammen.

Die in § 1758 Abs. 2 BGB. zugelassene und gegebenenfalls notwendige Führung des Doppelnamens hat nicht, wie es in einem Schreiben der Wahlmutter des Beklagten an den geschäftsführenden Vorsitzenden des klagenden Vereins vom 31. Juli 1913 und in einer Todesanzeige vom Juli 1916 geschehen ist, in der Weise zu erfolgen, daß der bisherige Familienname dem neuen Namen des Angenommenen vorangestellt wird, sondern in der Weise, daß jener Name diesem

nachgestellt wird. Das entspricht dem durch die Annahme an Kindes Statt nach § 1757 BGB. begründeten Rechtsverhältnis und folgt aus dem Zusammenhange von Abs. 1 und 2 des § 1758, wonach der neue Name, wenn er nicht als einziger Name geführt wird, doch als der Hauptbestandteil der Benennung erscheint (vgl. Mot. Bd. 4 S. 983 Abs. 2).

3. Bei der Prüfung, welche Wirkung die allein auf dem Vertrage vom 2. Februar 1913 beruhende Annahme des Beklagten an Kindes Statt durch eine Gräfin von Seherr-Thof hinsichtlich seiner Berechtigung gehabt hat, das Adelszeichen „Graf von“ in seinen Namen aufzunehmen, sind drei Zeiträume zu unterscheiden.

a) Im Jahre 1913, als die Annahme an Kindes Statt mit der Bestätigung des Annahmevertrags in Kraft trat, galt noch die Bestimmung des § 684 II 2 Pr. AN.: „Ist der Annehmende von Adel und der Angenommene von bürgerlicher Herkunft, so kann letzterer die Vorrechte und Unterscheidungen des Adels nur mittelst besonderer landesherrlicher Begnadigung erhalten“. Zu den Unterscheidungen des Adels im Sinne dieser Vorschrift gehörten sowohl die höheren Adelszeichen, wie Freiherr und Graf, als auch das einfache „von“. Die Vorschrift war als ein Teil des Adels- und damit des öffentlichen Rechtes von dem Bürgerlichen Gesetzbuch überhaupt und deshalb auch von dessen § 1758 unberührt geblieben (RG. in Seuff. Arch. Bd. 59 Nr. 175). Das war in der Wissenschaft zwar nicht allgemein anerkannt, aber doch die überwiegende und die Rechtsübung beherrschende Meinung. Der Beklagte, der die in § 684 vorgesehene landesherrliche Begnadigung nicht erhalten hat, durfte danach das Adelszeichen seiner Wahlmutter nicht führen. Der ihm infolge der Annahme an Kindes Statt zukommende Name war Seherr-Thof. Diesem neuen Namen mußte er, gemäß dem vorher Ausgeführten, seinen früheren Familiennamen Schmidt hinzufügen, so daß sich für ihn der Doppelname Seherr-Thof-Schmidt ergab.

b) Es fragt sich, ob sich dieser Rechtszustand schon mit dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung am 14. August 1919 geändert hat. Die Reichsverfassung bestimmt in Art. 109 Abs. 3:

„Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.“

Während Satz 1 dieser Vorschrift nur eine Richtlinie für die zukünftige Gesetzgebung aufstellt (RGZ. Bd. 103 S. 192), enthält Satz 2 einen Rechtsatz, der kraft Reichsrechts unmittelbar wirksam geworden ist. Ihm zufolge sind für die Übertragung eines vormalig adeligen Namens durch einen sich in der Zeit seit dem 14. August 1919 vollziehenden Rechtsvorgang, wie die Annahme an Kindes Statt, nicht mehr die Vorschriften des Adelsrechts, sondern lediglich diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend. Die Änderung eines bereits vor dem 14. August 1919 erworbenen Namens aber wird in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 nicht angeordnet, kann aus dieser Vorschrift auch nicht gefolgert werden (RGZ. Bd. 103 S. 194).

Das Berufungsgericht steht in dieser Beziehung auf demselben Standpunkte. Von der Revision wird dagegen nicht angekämpft. Die von einzelnen Schriftstellern mit verschiedener Begründung (vgl. einerseits Baring, Fischers Zeitschr. 1920 S. 235; Dpet, DZB. 1920 Sp. 137, anderseits v. Blume, DZB. 1921 Sp. 126) gemachten Versuche darzulegen, daß Personen, die nach dem bisherigen Rechte von der Erwerbung des Adels ihrer Eltern ausgeschlossen waren, wie die unehelichen Kinder einer adeligen Mutter und die Wahlkinder adeliger Wahlältern, auf Grund des Art. 109 Abs. 3 WVerf. ohne weiteres den adeligen Namen führen dürfen, haben durch Kieffsch, Verm. Arch. Bd. 28 S. 325, und Adler, JW. 1921 S. 619, eine überzeugende Widerlegung gefunden.

c) Die Verordnung der Preussischen Staatsregierung vom 3. November 1919 (GS. S. 179) bestimmt in § 1, daß preussische Staatsangehörige, die beim Inkrafttreten der Reichsverfassung infolge unehelicher Geburt den Familiennamen ihrer adeligen Mutter oder auf Grund ihrer Annahme an Kindes Statt den Familiennamen des adeligen Annehmenden ohne Adelsbezeichnung führen, berechtigt sind, ihrem Namen die Adelsbezeichnung der Mutter oder des Annehmenden durch Erklärung vor dem zuständigen Standesbeamten hinzuzufügen. Das Berufungsgericht meint, daß der Beklagte auch durch diese Verordnung und die von ihm daraufhin gegenüber dem zuständigen Standesbeamten abgegebene Erklärung nicht das Recht erlangt habe, sich Graf von Seherr-Thoß zu nennen. Die Meinung wird damit begründet, daß nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 WVerf. Adelsbezeichnungen nicht mehr verliehen werden dürfen und daß, seitdem

die Reichsverfassung die Bedeutung des Adels auf das Recht beschränkt habe, eine Adelsbezeichnung im Namen zu führen, sich die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme eines Adelsnamens von der verbotenen Verleihung einer Adelsbezeichnung begrifflich nicht trennen lasse.

Gegen die so begründete Annahme der Ungültigkeit der Verordnung wendet sich die Revision mit Recht. Die Verordnung, die nach ihrer Überschrift die Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindes Statt angenommene usw. Kinder adeliger Personen betrifft, ist von der Preussischen Staatsregierung in unmittelbarem Anschluß an die Verordnung, betreffend die Änderung von Familiennamen, vom 3. November 1919 (GS. S. 177) erlassen. Beide Verordnungen finden ihre landesrechtliche Grundlage in dem in ihnen angezogenen § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (GS. S. 53); sie behandeln lediglich Namensfragen und überschreiten nicht die Grenzen der den Landesregierungen zustehenden Regelung der Namensänderungen. Insbesondere enthält der oben inhaltlich wiedergegebene § 1 keinen Verstoß gegen das Verbot der Reichsverfassung, Adelsbezeichnungen zu verleihen. Der in die Reichsverfassung aus dem bisherigen Adelsrecht übernommene Ausdruck „verleihen“ bezeichnet einen von dem Willen des Beliehenen unabhängigen Gnadenakt. Um einen derartigen Gnadenakt handelt es sich hier nicht, sondern darum, daß die zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung lebenden Personen, die durch das Landesadelsrecht gehindert waren, den mit einem Adelszeichen versehenen vollen Namen ihrer unehelichen Mutter oder ihrer Wahlkeltern zu führen, in stand gesetzt werden sollten, den vollen Namen in einem geordneten Verfahren kraft eigener Entschließung anzunehmen. Der Eröffnung eines solchen Verfahrens kann auch die Tendenz des Art. 109 Abs. 3 BVerf. nicht entgegengehalten werden. Die Absicht des Reichsgesetzgebers war es, bisher adelige Namen den bürgerlichen Namen in jeder Beziehung gleichzustellen, das bisherige Adelszeichen nicht anders als eine Silbe im Namen zu behandeln. Im Widerspruch mit dieser gesetzgeberischen Absicht würde dem bisher adeligen Namen doch ein Vorzug zugestanden werden, wenn es unzulässig sein sollte, einen so beschaffenen Namen im Verfahren der Namensänderung zu erlangen.

Hiernach ist die schon vom I. Zivilsenate des Kammergerichts

(RGS. Bd. 53 S. 75), wenn auch ohne Begründung, anerkannte und im Schrifttum von Anz, DZB. 1920 Sp. 899 fig., sowie Nießsch, Verw. Arch. Bd. 28 S. 327 fig., mit guten Gründen verteidigte Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden Verordnung zu bejahen.

Durch die Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1922 (GS. S. 115) ist jene Verordnung allerdings aufgehoben worden, aber erst mit Wirkung vom 1. Juli 1922, nachdem den betroffenen Personen während einer Übergangszeit von mehr als 2 1/2 Jahren Gelegenheit gegeben war, von der ihnen eingeräumten Ermächtigung zur Namensänderung Gebrauch zu machen. Diese Aufhebung hat keine rückwirkende Kraft, so daß sie den vorliegenden Fall nicht berührt.

So ergibt sich, daß der Beklagte in dem durch die Verordnung vom 3. November 1919 (GS. S. 179) geregelten Verfahren die Berechtigung zur Mitführung des Namensbestandteils „Graf von“ erlangt hat.

4. Da das Berufungsurteil auf einer Verkennung der unter 3 c) dargestellten Rechtslage beruht, unterliegt es der Aufhebung. In der Sache selbst ist die Klage in Ansehung des vom Kläger im zweiten Rechtszuge gestellten, in der Vorentscheidung zugesprochenen Hauptantrags abzuweisen. Zugleich ist auf die Berufung des Klägers ber im ersten Urteile für den Beklagten normierte Eid in Wegfall zu bringen. Die unter Eid stehende Behauptung ist unerheblich. Denn, wie unter 2 b) ausgeführt, folgt schon aus dem Annahmevertrage vom 2. Februar 1918 die Verpflichtung des Beklagten, mit dem ihm jetzt zukommenden neuen Namen Graf von Seherr-Thoß seinen früheren Familiennamen Schmidt zu verbinden und sich demgemäß nicht anders als Graf von Seherr-Thoß-Schmidt zu nennen. Seine Verpflichtung hierzu ist auf den vom Kläger im zweiten Rechtszuge gestellten Hilfsantrag auszusprechen. Dieser Antrag ist zwar ungenauerweise in die Form eines Feststellungsanspruchs gekleidet, zielt aber in Wahrheit, wie der Hauptantrag, auf die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs aus § 12 BGB.